



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 2018

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	16. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen	342
20021	11. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	342
2133	16. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“	343
2133	16. 5. 2018	Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass“	351
2160	8. 5. 2018	Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2022	357
631	11. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“	360
7817	15. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	362
7861	8. 5. 2018	Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung	363

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
29. 5. 2018	Berufskonsularische Vertretung von Rumänien in Bonn	363
29. 5. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Trinidad und Tobago in Bonn	363

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 5. 2018	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018	363
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 5. 2018	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019	364
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
23. 5. 2018	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	364

I.**20020**

**Krisenmanagement durch Krisenstäbe
im Lande Nordrhein-Westfalen
bei Großsinsatzlagen, Krisen und Katastrophen**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 16. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016 (MBL. NRW. S. 668) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 3 „Krisenstäbe der Bezirksregierungen und bei der Landesregierung“ wird in Absatz 4 der erste Satz gestrichen. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Hinsichtlich Aufbau und Strukturen wird auf die „Geschäftsordnung des Krisenstabes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO KS Land)“ vom 29. August 2017 (MBL. NRW. S. 846) verwiesen.“

2.

Die Nummer 4.1 „Allgemeines“ wird wie folgt neu gefasst:

„Meldungen und Lageberichte an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse bis hin zur Großsinsatzlage beziehungsweise zur Katastrophe im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Mit dem Runderlass „Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr“ vom 16. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 343) ist das Meldeverfahren an die Aufsichtsbehörden über außerordentliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr geregelt. Nach den Nummern 1.2 und 4 des Erlasses geht mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt das dort geregelte Meldewesen umfassend auf den Krisenstab über. Dies gilt auch für meldepflichtige Parallelereignisse im Zuständigkeitsbereich. Der Krisenstab muss dabei insbesondere sicherstellen, dass Meldungen bei wesentlichen Lageänderungen oder bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen weiterhin unverzüglich erfolgen.

Der Aufgabenträger hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen und Lageberichte planerisch sicherzustellen. Dieses schließt redundante Übertragungswege ein.

Um die Lesbarkeit der elektronischen Meldungen und Lageberichte – auch auf mobilen Kommunikationsmitteln – sicher zu stellen, sind nur gängige Formate zu verwenden.

Sonstige Meldepflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3.

In Nummer 4.2 „Meldung der Aktivierung des Krisenstabes“ werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.

4.

a)

Die Überschrift der Nummer 4.3 „Berichtswege des Krisenstabes“ wird durch die Überschrift „Melde- und Berichtswege des Krisenstabes“ ersetzt.

b)

In Nummer 4.3 werden im Absatz 1 nach den Worten „die nachfolgenden Lageberichte“ die Worte „und Meldungen“ eingefügt.

c)

In Nummer 4.3 werden im Absatz 2 nach den Worten „sind die Lageberichte“ die Worte „und Meldungen“ eingefügt.

d)

In Nummer 4.3 wird der Satz „Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt die Übermittlung auf einem alternativen Kommunikationsweg.“ gestrichen.

e)

In Nummer 4.3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Bei Nutzung von STABOS gelten die an andere Krisenstäbe gesteuerten Meldungen und Lageberichte als übermittelt.“

5.

In Nummer 4.4 „Lageberichte“ werden in Absatz 3 die Worte „in der Folge“ durch die Worte „Folgemeldungen und“ ersetzt.

6.

Nummer 4.5 wird wie folgt neu gefasst:

„4.5**Warnung und vorsorgliche Information der Bevölkerung**

Unabhängig von der Art des Schadensereignisses ist eine rechtzeitige Information und Warnung der Bevölkerung als Grundlage für eine erfolgreiche Schadensbewältigung im Ereignisfall unerlässlich. Mit dem „Runderlass über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz vom 16. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 351)“ sind die Verfahren hinsichtlich Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz geregelt. Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt geht die Zuständigkeit für die diesbezüglichen Verfahren umfassend auf den Krisenstab über.“

Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 342

20021

**Vergabehandbuch für die Vergabe
von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
H 4090 – 1 – IV A 3

Vom 11. Mai 2018

1

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind gemäß Nummer 6 der VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung, Anlage zum Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 360) geändert worden ist, die Vorgaben des Vergabehandbuches des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen anzuwenden. Im Vergabehandbuch sind Ausführungsbestimmungen, Ablaufdiagramme und Formulare zusammengefasst. Es steht im Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum öffentlichen Auftragswesen, „vergabe.NRW“, auch elektronisch zur Verfügung. Rechtsvorschriften sind ausschließlich elektronisch unter „vergabe.NRW“ verfügbar. Auf einen Abdruck des Vergabehandbuches an dieser Stelle wird verzichtet.

Diese landeseinheitlichen Regelungen sollen ein einheitliches und somit auch vom Bewerber kalkulierbares Verfahren des Landes im Beschaffungswesen sicherstellen. Das Vergabehandbuch soll zur Verwaltungsvereinfachung in der Landesverwaltung beitragen.

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne der §§ 7 und 34 Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, werden die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen nach dem Vergabehandbuch zu verfahren.

2

Nicht anzuwenden ist das Vergabehandbuch für die Beschaffung von Bauleistungen.

3

Die Pflege und Aktualisierung des Vergabehandbuchs obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ergänzungen beziehungsweise Änderungen des Vergabehandbuchs sind mit den zuständigen Ministerien abzustimmen. Redaktionelle Ergänzungen und Änderungen kann das für Finanzen zuständige Ministerium in eigener Zuständigkeit vornehmen.

4

Die „Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ beim für Finanzen zuständigen Ministerium hat ressortübergreifend die Aufgabe, koordinierend und beratend mitzuwirken, dass Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Landesverwaltung in fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Sicht optimal vergeben werden.

5

Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Vergabehandbuchs sind auf dem Dienstweg dem jeweils zuständigen Fachministerium zu unterbreiten. Diese leiten die Stellungnahmen der „Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ unter kbst-vergabe@fm.nrw.de zur Beratung in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu.

6

Das Vergabehandbuch wird für die Landesbehörden als Loseblattausgabe zentral von der „jva Druck und Medien“ gedruckt und ausgeliefert. Erstausrüstung sowie Ergänzungslieferungen werden den Landesdienststellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Änderungsmitteilungen über Auflagenhöhe und Verteiler sind von den Fachministerien der „Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen“ für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zuzuleiten. Nachbestellungen für das vollständige Vergabehandbuch sind über das zuständige Fachministerium unmittelbar an die „jva Druck und Medien“, Möhlendyck 50 in 47608 Geldern zu richten.

7

Dieser Runderlass ergeht nach Anhörung und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Er tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Finanzministeriums vom 26. November 1998 (MBl. NRW. S. 1376), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Juni 2010 (MBl. NRW. S. 602) geändert worden ist, außer Kraft. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine entsprechende Anwendung des Vergabehandbuchs empfohlen.

– MBl. NRW. 2018 S. 342

2133

Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 33 – 52.03.04 / 23.03 –

Vom 16. Mai 2018

Gemäß § 54 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) wird Folgendes bestimmt:

1

Allgemeines

1.1

Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden im Sinne § 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz können sich gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten.

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen haben die kreisfreien Städte und Kreise gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Darüber hinaus kann das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern.

1.2

Anwendungsbereich

Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und § 7 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), – im Weiteren „einheitliche Leitstelle“ genannt – durch die Lagedienstführerin oder den Lagedienstführer die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Durch die nach § 33 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter der Gemeinde oder die nach § 37 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter des Kreises oder der kreisfreien Stadt werden erforderlichenfalls im Einsatzverlauf Folgemeldungen sowie die Schlussmeldung veranlasst.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt geht das in diesem Erlass geregelte Meldewesen auf den Krisenstab über.

2**Meldungen an die Aufsichtsbehörden**

Meldepflichtige Ereignisse im Sinne dieses Erlasses sind in Anlage 1 aufgelistet.

3**Meldearten und -wege**

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, werden die nachfolgend aufgeführten Meldearten und -wege festgelegt.

3.1**Meldewege**

Meldungen (Sofort-, Folge- und Schlussmeldungen) sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (Anlage 2). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter www.idf.nrw.de zur Verfügung.

Die Meldungen erfolgen durch die Lagedienstführerin oder den Lagedienstführer der jeweiligen einheitlichen Leitstelle unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung).

Bei Lagen, die die Zuständigkeit mehrerer Aufgabenträger betreffen, stellt die am Ort des Schadensereignisses zuständige einheitliche Leitstelle die unverzügliche Übermittlung der vorhandenen Lageinformationen an sämtliche betroffenen Leitstellen sicher (vergleiche Nummer 4.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen „Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass““ vom 16. Mai 2018 (MBL NRW. S. 351)).

Der Aufgabenträger hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen planerisch sicherzustellen. Dieses schließt redundante Übertragungswege ein.

3.2**Meldungen und Berichte**

Die Sofortmeldung wird durch die jeweilige einheitliche Leitstelle als schnelle Erstinformation abgesetzt.

Folgemeldung(en) und Schlussmeldung werden von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter über die einheitliche Leitstelle abgesetzt.

Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden jederzeit Meldungen oder Berichte zu einem Ereignis anfordern.

3.2.1**Sofortmeldung**

Die einheitliche Leitstelle setzt im Benehmen mit der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter spätestens 30 Minuten nach ihrem oder seinem Eintreffen am Einsatzort oder nach dem Bekanntwerden eines meldepflichtigen Ereignisses eine Sofortmeldung ab.

Die Sofortmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

3.2.2**Folgemeldung**

Eine Folgemeldung ist bei wesentlichen Lageänderungen, bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) unverzüglich abzusetzen.

Die Folgemeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

3.2.3**Schlussmeldung**

Nach Einsatzen hat eine Schlussmeldung zu erfolgen.

Die Schlussmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

4**Meldungen und Lageberichte durch den Krisenstab**

Mit der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt geht das in diesem Erlass geregelte Meldewesen umfassend auf den Krisenstab über. Dies gilt auch für meldepflichtige Parallelereignisse im Zuständigkeitsbereich.

Der Krisenstab muss dabei insbesondere sicherstellen, dass Meldungen bei wesentlichen Lageänderungen oder bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen weiterhin unverzüglich erfolgen (siehe Nummer 3.2.2).

Lageberichte des Krisenstabes werden nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ vom 26. September 2016 (MBL NRW. S. 6670), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Mai 2018 (MBL NRW. S. 342), erstellt.

5**Meldewesen bei besonderen Anlässen**

Bei besonderen Ereignissen, wie insbesondere

- a) Unwetterlagen oder
- b) Großveranstaltungen oder
- c) Katastrophenschutzübungen oder
- d) Krisenmanagementübungen

kann das für Inneres zuständige Ministerium besondere Regelungen im Meldewesen verbindlich festlegen.

6**Andere Meldeverpflichtungen**

Dieser Erlass enthebt nicht von den Verpflichtungen zur Meldung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben. Soweit diese ein nach diesem Erlass meldepflichtiges Ereignis betreffen, sind die Aufsichtsbehörden unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

7**Betriebliche Feuerwehren**

Der einheitlichen Leitstelle sind gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz alle Einsätze der Feuerwehren gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu melden. Dies umfasst auch alle Einsätze der betrieblichen Feuerwehren.

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter stellt sicher, dass Meldungen nach Nummer 3.2 über meldepflichtige Ereignisse nach Anlage 1 über die einheitliche Leitstelle erfolgen.

Schriftliche Vereinbarungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zwischen dem Träger der einheitlichen Leitstelle und einer Werkfeuerwehr über den Umfang der Meldepflicht lassen die bestehenden Meldepflichten nach diesem Erlass unberührt.

8**Experimentierklausel**

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ein IT-gestütztes automatisiertes Meldeverfahren entwickeln und zusammen mit ausgewählten einheitlichen Leitstellen erproben.

9**Aufhebung geltender Runderlasse**

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ vom 20. September 2010

(MBI. NRW. S. 767), geändert durch Runderlass vom 4. September 2015 (MBI. NRW. S. 526), wird aufgehoben.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichtsbehörden

1

Einsatzlagen

1.1

Großeinsatzlagen / Katastrophen

Meldepflicht bei

- Großeinsatzlagen oder
- Katastrophen oder
- beim Übergang der Einsatzleitung nach § 36 BHKG (Folgemeldung) oder
- bei der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes.

1.2

Einsätze mit einer großen Anzahl von verletzten Personen

Meldepflicht bei

- mehr als 5 Schwerverletzten und / oder Toten oder
- mehr als 25 Verletzten.

1.3

Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen

Meldepflicht bei Räumungs- oder Evakuierungsmaßnahmen mit Unterbringung von mehr als 50 Personen.

1.4

Brandtote

Meldepflicht bei jedem Brandtoten.

1.5

Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften oder Einsätze von Katastrophenschutzeinheiten

Meldepflicht bei Einsätzen

- mit mehr als 100 Einsatzkräften oder
- bei denen mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe leistet (ausgenommen gegenseitige Hilfe gemäß § 2 Absatz 3 BHKG) oder
- von Einheiten gemäß der Landeskonzeppte des Katastrophenschutzes oder
- einer Analytischen Task Force (ATF).

Meldungen sind sowohl von der anfordernden einheitlichen Leitstelle als auch von der entsendenden einheitlichen Leitstelle abzusetzen.

1.6**Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen**

Meldepflicht bei

- mehr als eine Gemeinde betroffen;
- mehr als 50.000 Personen betroffen.

1.7**Einsätze mit landesweitem Medieninteresse****1.8****Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung über Hörfunk**

Ist zur Warnung der Bevölkerung eine Aussendung über Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige „einheitliche Leitstelle“ die Warnmeldung an die Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf), die benachbarten Leitstellen, die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde, die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) sowie das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) über die veranlasste Warnmeldung (vgl. Nummer 4.2.2 des „Warnerlasses“).

1.9**Anforderungen von Einsatzkräften und / oder -mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang****1.10****Anforderung von Behörden und Einrichtungen des Bundes und / oder anderer Länder zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen, wenn der Umfang den Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr („grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe“) übersteigt****1.11****Anforderung von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen****1.12****Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen**

Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzplanungen bereits eingebunden sind.

1.13**Anforderung von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen****1.14****Einsätze mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A-Einsätze)**

Meldepflicht bei sämtlichen Einsätzen mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A-Einsätze im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 »Einheiten im ABC-Einsatz«).

1.15**Einsätze mit Gefahren durch biologische Stoffe und Materialien (B-Einsätze)**

Meldepflicht bei sämtlichen Einsätzen mit Gefahren durch biologische Stoffe und Materialien (B-Einsätze im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 »Einheiten im ABC-Einsatz«).

1.16**Einsätze mit Gefahren durch chemische Stoffe und Materialien (C-Einsätze)**

Meldepflicht bei sämtlichen Einsätzen mit Gefahren durch chemische Stoffe und Materialien (C-Einsätze im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 »Einheiten im ABC-Einsatz«) mit mehr als 25 Einsatzkräften.

1.17**Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (Meldepflicht nach § 28 BHKG bleibt unberührt)**

Meldepflicht insbesondere auch beim Einsatz einer Werkfeuerwehr im Rahmen des »Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystems« (TUIS) der chemischen Industrie.

1.18**Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich****1.19****Extremwetterlagen und Unwetter mit einer Häufung von Einsätzen im Zuständigkeitsgebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt****1.20****Schiffshavarien****1.21****Notlandungen / Unglücksfälle / Abstürze von Luftfahrzeugen****1.22****Vielzahl von Erkrankten, zum Beispiel durch Vergiftungen oder in Folge von Pandemien****1.23****Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen****1.24****Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften****1.25****Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge oder Geräte**

Meldepflicht bei körperlicher Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte („Körperverletzung“) sowie bei vorsätzlicher Beschädigung von Einsatzfahrzeugen oder Geräten („Sachbeschädigung“).

2**Planbare Ereignisse****2.1****Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe kreisübergreifend erprobt wird**

Meldepflicht bei zwei oder mehr übenden Krisenstäben oder Einsatzleitungen.

2.2**Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung**

Meldepflicht bei mehr als 500 Übenden. Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

2.3**Vorsorgliche Bereitstellungen**

Meldepflicht bei Brandsicherheitswachen gemäß § 27 BHKG mit mehr als 25 Einsatzkräften.

2.4**Probealarme zur Warnung der Bevölkerung****3****Ausfall oder Störung von wesentlichen technischen (Alarmierungs-)Systemen in Leitstellen**

Meldepflicht bei Ausfall oder Störung

- des Notrufes »112« oder
- des Einsatzleitrechners oder
- der Alarmierungseinrichtungen oder
- der Funkkommunikation oder
- des „Modularen Warnsystems“ (MoWaS)

wenn diese länger als 30 Minuten andauert.

Empfänger:	Absender:
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	Leitstelle
Telefon: (0211) 871 – 3340	Verantwortliche(r) Bearbeiter(in):
Telefax: (0211) 871 – 3231	Telefon:
E-Mail: <u>lagezentrum@im.nrw.de</u>	Telefax:
Bezirksregierung	E-Mail:
Telefon:	Datum:
Telefax:	Uhrzeit: Uhr
E-Mail:	Einsatzleiter(in):

☐ **SOFORTMELDUNG** ☐ **FOLGEMELDUNG** ☐ **SCHLUSSMELDUNG**
 (Nr. zur Sofortmeldung vom – Uhr)

1 Allgemeine Angaben

Schadensort:

Schadensart:

Schadensobjekt:

Schadenszeitpunkt:

Meldezeitpunkt:

Schadensort (Anschrift):

2 Art des Schadensereignis

3 Lage

4 Maßnahmen

5 Eingesetzte Kräfte

6 Warnung der Bevölkerung

☐ Erfolgt ☐ Nicht erfolgt

Warnmittel:

Warntext(e):

Entwarnung:

☐ Erfolgt ☐ Nicht erfolgt

7 Anlagen

☐ Ja ☐ Nein

2133

Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 32-52.08.09 –

Vom 16. Mai 2018

Gemäß § 54 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) wird Folgendes bestimmt:

1

Allgemeines

1.1

Bedeutung der Warnung im Brand- und Katastrophenschutz

Unabhängig von der Art des Schadensereignisses ist eine rechtzeitige Information und Warnung der Bevölkerung als Grundlage für eine erfolgreiche Schadensbewältigung im Ereignisfall unerlässlich. Durch den Aufruf zu bestimmten Verhaltensweisen stellt sie zugleich eine notwendige Ergänzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen dar.

Die Warnung der Bevölkerung ist ein wichtiger Baustein im System einer effektiven Gefahrenabwehr und zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zur eigenverantwortlichen Gefahrenvermeidung.

Die Warnung im Zivilschutzfall ist Aufgabe des Bundes. Dieser ist im Verteidigungsfall zuständig für die Erfassung von Luftkriegsgefahren und großräumigen radiologischen Gefahren. Die Länder warnen dabei im Auftrag des Bundes mit den örtlich vorhandenen Warnmitteln. Der Bund hat hierzu ein satellitengestütztes modulares Warnsystem (MoWaS) aufgebaut, welches angeschlossene Fernseh- und Hörfunkanstalten, Anwendungssoftware (Warn-Apps) und andere Medien innerhalb von maximal einer Minute mit Warnmeldungen erreichen kann. Dieses System steht in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten für die Warnung im Brand- und Katastrophenschutz zur Verfügung.

1.2

Begriffsdefinition Warnmeldung, Gefahrenwarnung und vorsorgliche Information

Eine Warnung zu einer Gefahrenlage besteht immer aus einem Hinweis auf die Gefahr, sowie anlassbezogen aus einer Verhaltensanweisung für die Bevölkerung (Warnmeldung).

Warnungen der Bevölkerung über Warnmittel (vergleiche Nummer 1.3) sind zu veranlassen, wenn als Folge einer Großereignislage, einer Katastrophe, allgemeiner Gefährdungslagen, wie der Ausbreitung einer Schadstoffwolke, sowie als Folge von Unwettergefahren Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind und ein kurzfristiges Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll (Gefahrenwarnung).

Eine Warnmeldung kann auch erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, eine Information aber aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint (vorsorgliche Information).

1.3

Warnmittel

Um einen möglichst hohen Verbreitungsgrad einer Warnmeldung bei der Bevölkerung zu erreichen, ist ein Warnmix bestehend aus unterschiedlichen Warnmitteln anzustreben.

Für die unter Nummer 1.2 genannten Warnzwecke stehen insbesondere folgende Warnmittel zur Verfügung:

a) MoWaS Warnmultiplikatoren:

- MoWaS regionale Medien
- MoWaS überregionale Medien
- MoWaS Warn-Apps

b) Hörfunksender, die nicht über MoWaS angesteuert werden (zum Beispiel Lokalhörfunksender)

c) Direkte Einsprache des Warntextes seitens der Leitstelle nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, als Durchsage im Lokalhörfunksender „Radio on air“

d) Sirenen

e) Warndurchsagen mittels Lautsprecher durch Warnfahrzeuge

f) Verbreitung in Sozialen Medien

1.4

Warnstufen auszulösen über MoWaS

Die Warnstufen in MoWaS werden nach Priorität in die Stufen 1 „Hoch“, 2 „Mittel“ und 3 „Niedrig“ eingeteilt.

Die Einstufung richtet sich nach der Gefährdungslage und dem diesbezüglich notwendig zu erreichenden Warnbereich. Bei der Auswahlentscheidung der jeweiligen Warnstufe sind zugleich stets die Auswahl des Warnmittels und die damit verbundene Verbreitung der Warnung, insbesondere die etwaige Unterbrechung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, miteinzubeziehen.

Die Warnstufe 1 „Hoch“ entspricht einer amtlichen Gefahrendurchsage: Die Medien sind verpflichtet, die Warnung sofort und unverändert zu senden. Im Fernsehen wird sofort ein Nachrichtenband eingeblendet, Radiosendungen werden sofort unterbrochen.

Die Warnstufe 2 „Mittel“ entspricht einer amtlichen Gefahrenmitteilung: Die Medien können den Text der Warnung redaktionell anpassen. Im Fernsehen wird unverzüglich ein Nachrichtenband eingeblendet, Radiosendungen werden an geeigneter Stelle unterbrochen.

Die Warnstufe 3 „Niedrig“ entspricht einer Gefahreninformation: Die Medien entscheiden über den Umgang mit der Warnung.

Warnstufen 1 „Hoch“ und 2 „Mittel“ entsprechen einer Gefahrenwarnung. Eine vorsorgliche Information entspricht der Warnstufe 3 „Niedrig“ (vergleiche Nummer 1.2).

1.5

Verlautbarungsrechte und Sendezeit für Dritte im Rundfunk

Gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. 1991 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 8. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 402), umfasst der Begriff Rundfunk Fernseh- und Hörfunkprogramme.

Warnmultiplikatoren (zum Beispiel Rundfunkanstalten, Informationsdienstleister, Schlüsselbetriebe wie die Deutsche Bahn) sind zur Annahme von Warnmeldungen berechtigt und verbreiten die Warnmeldung über die angeschlossenen Warnmittel („multiplizieren“).

Hierzu wurden die „Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland [mit den an MoWaS angeschlossenen Multiplikatoren] zur Übermittlung und Verbreitung von amtlichen Gefahrendurchsagen, Gefahrenmitteilungen, Gefahreninformationen und Entwarnungen über das Modulare Warnsystem (MoWaS) von Bund und Ländern zur Warnung und Information der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren im Spannungs- und Verteidigungsfall, bei gegenwärtigen Gefahren in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ geschlossen. Diese konkretisieren die warnstufenabhängigen Sendeverpflichtungen der Medien (vergleiche Nummer 1.4). § 8 des WDR-Gesetzes

(GV. NRW. 1998 S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), bleibt unberührt.

2

Zuständigkeiten

2.1

Gemeinden und Kreise

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz nehmen die Gemeinden und die Kreise sowie kreisfreien Städte die Aufgabe der Warnung der Bevölkerung wahr.

Auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen erstellen die Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ihre Warnkonzepte und ergänzen diese bei Bedarf, orientiert an ihren örtlichen Bedürfnissen.

2.2

Land

In Ausnahmefällen warnt das für Inneres zuständige Ministerium in eigener Zuständigkeit (vergleiche Nummer 5) und behält sich die Genehmigung einer deutschlandweit zu verbreitenden Warnmeldung durch einen Aufgabenträger vor (vergleiche Nummer 4.3).

3

Warnung

3.1

Sirenen

Eine großflächige und zeitnahe Warnung der Bevölkerung zu Gefahrenlagen ist insbesondere über Sirenensignale zu erreichen. Wenn sie Bestandteil der kommunalen Warnkonzepte sind, sollte möglichst die Beschallung des gesamten Zuständigkeitsbereichs gewährleistet sein. Die Möglichkeit zur Auslösung in Teilen des Zuständigkeitsbereichs muss dabei bestehen.

3.1.1

Weckeffekt

Bürgerinnen und Bürger, die im Moment des Schadereignisses keine Hörfunkmedien empfangen, können durch das Sirensignal erreicht und so zum Einschalten des Hörfunks aufgefordert werden „Weckeffekt“.

3.1.2

Sirenensignale

Die unter den Nummern 3.1.2.1 bis 3.1.2.4 beschriebenen Signale entsprechen den aus der Vergangenheit bekannten Signalen der Zivilschutzsirenen des Bundes und werden für die Warnung im Brand- und Katastrophenschutz wie folgt festgelegt:

3.1.2.1

Warnung bei Gefahren

1 Minute Heulton (auf- und abschwelend)



Damit verbunden ist die Aufforderung, den Hörfunksender einzuschalten und auf Durchsagen zu achten. Es kann erforderlich sein, dass Signal mehrfach zu wiederholen.

3.1.2.2

Entwarnung



1 Minute Dauerton

3.1.2.3

Probealarm



Kombination aus den Tönen Entwarnung-Warnung-Entwarnung.

3.1.2.4

Alarmierung der Feuerwehr

1 Minute Dauerton, zweimal unterbrochen



3.1.3

Information durch Hörfunksender

Das Signal zur Warnung bei Gefahren beinhaltet für die Bürgerinnen und Bürger die Aufforderung, das Radio einzuschalten. Mit Auslösen der Sirensignale muss von den Aufgabenträgern sichergestellt werden, dass die entsprechenden Hörfunksender einen Warntext (vergleiche Anlage) zum Verlesen innerhalb des Sendebetriebs erhalten haben.

3.1.4

Sirenenkataster im Informationssystem Gefahrenabwehr (IG NRW)

Die Gemeinden und Kreise, die über Sirenen verfügen, tragen diese unter Angabe aller Pflichtfelder in IG NRW unter „Erfassung/Sirenen/Neu“ ein. Ortsfeste und mobile Sirenen sind unter dem Unterpunkt „Aufstellung“ differenziert zu erfassen. Die Daten sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres zu aktualisieren.

3.1.5

Landesweiter Probealarm

An jedem ersten Donnerstag im März und September um 10 Uhr wird von den örtlichen Aufgabenträgern, die über Sirenen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen, ein Probealarm ausgelöst. Die Signale entsprechen Nummer 3.1.2.3. Der landesweite Probealarm ist von den örtlichen Aufgabenträgern im Vorfeld in der Öffentlichkeit anzukündigen. Die Bürgerinnen und Bürger sind während des Probealarms mit dem Inhalt des Warntextes Nummer 6 (vergleiche Anlage) vorsorglich zu informieren.

3.2

MoWaS

Das Modulare Warnsystem (MoWaS) als das zentrale Warnsystem von Bund, Ländern und Kommunen zur Warnung im Zivil- und Katastrophenschutz sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit bildet die Grundlage zur Verbreitung von Warnmeldungen über unterschiedliche Warnmultiplikatoren (insbesondere MoWaS regionale Medien, MoWaS überregionale Medien oder MoWaS Warn-Apps).

Anlassbezogen ergänzt werden sollte eine Warnung mittels MoWaS durch andere örtlich vorhandene Warnmittel (vergleiche Nummer 1.3).

3.2.1

Räumlicher Gefährdungs- und Warnbereich

MoWaS ermöglicht Festlegungen zu georeferenzierten Bereichen (Gefährdungsbereich und Warnbereich).

Der Warnbereich umfasst den Teil des Gefährdungsbereichs, der in den Zuständigkeitsbereich fällt. Warnbereiche sind entsprechend systembedingt vorgegeben.

Geht der Gefährdungsbereich über den eigenen Warnbereich hinaus, werden die betroffenen Nachbarleitstellen automatisiert über MoWaS informiert. Eine Information und Abstimmung nach Nummer 4.1 ist daneben erforderlich.

3.2.1.1

Eigener Zuständigkeitsbereich

Kreise und kreisfreie Städte können innerhalb von MoWaS Warnmeldungen nur für ihren eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich auslösen.

3.2.1.2

Landesweiter und überregionaler Bereich

Nur das Lagezentrum der Landesregierung im für Inneres zuständigen Ministerium sowie durch das Land beauftragte kommunale Leitstellen (als Redundanzstandorte des Landes) sind technisch dahingehend ausgestattet, um mit MoWaS eine Warnmeldung mit einem landesweiten Bereich auslösen zu können.

Gleiches gilt für überregionale Warnmeldungen, die über die Fernsehkanäle deutschlandweit ausgestrahlt werden.

3.2.2

MoWaS vS/E

Die Bezirksregierungen, das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste sind mit je einer vorlagenerstellenden MoWaS Sende-/Empfangseinrichtung (MoWaS vS/E) ausgestattet. Dies sind Web-basierte Systeme, die die Erstellung einer Warnmeldung ermöglichen. Die Anwendung MoWaS vS/E ist grundsätzlich – anders als eine Vollstation – auf die Vorlagenerstellung von Warnungen beschränkt und berechtigt lediglich bei Warnanlässen der Stufe 3 zum Auslösen einer Warnung. Die Verbreitung von Warnmeldungen der Stufen 1 und 2 nach Nummer 1.4 an die Warnmittel erfolgt nicht direkt, sondern erst nach Freigabe der Warnmeldung durch das Lagezentrum der Landesregierung im für Inneres zuständigen Ministerium. Die MoWaS vS/E Systeme haben als maximalen räumlichen Warnbereich den jeweiligen Regierungsbezirk (Stationen bei den Bezirksregierungen) beziehungsweise das ganze Land (Stationen beim Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in der Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste).

Eine Verpflichtung zur Nutzung des Systems oder eine neue Aufgabenwahrnehmung der Bezirksregierung im Bereich Warnung sind damit derzeit nicht verbunden. Es wird für die Bezirksregierungen die technische Möglichkeit geschaffen, im MoWaS-System, welches die Leitstellen in Nordrhein-Westfalen zur Warnung der Bevölkerung nutzen, mitzulesen, so dass der Kommunikationsfluss im Bereich Warnung auf allen Verwaltungsebenen gewährleistet ist.

Das System in der Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste soll gemäß Erlass vom 22. Januar 2018 ausschließlich für die direkte Verbreitung von polizeilichen Warnungen über die App NINA zu Einsätzen aus besonderem Anlass gemäß § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien (PP) zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), geändert durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 204), genutzt werden (vergleiche Nummer 9).

3.3

Landesweiter Warntag

Am ersten Donnerstag im September findet in Nordrhein-Westfalen landesweit ein Warntag statt. Dabei wird durch die Aufgabenträger, die über Sirenen verfügen, ein landesweiter Sirenenprobealarm nach Nummer 3.1.5 durchgeführt. Zugleich wird über MoWaS das Warnmittel „Warn-Apps“ mit einer Probewarnmeldung ausgelöst. Die örtlichen Warnkonzepte sollten insgesamt an diesem Tag erprobt und ausgewertet werden. Die jeweiligen Entwarnungen erfolgen gemäß Nummern 3.1.2.2 und 7.

Im Vorfeld des landesweiten Warntages wird das für Inneres zuständige Ministerium im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger über den Aktionstag und insbesondere die Probealarme informieren. Die örtlichen Aufgabenträger stellen die früh-

zeitige Information zugleich in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

4

Warnprozess

4.1

Fachliche Bewertung und Entscheidung durch den Einsatzleiter

Ob die Abfassung und Weiterleitung einer Warnmeldung erforderlich ist, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter oder nach Arbeitsaufnahme der Krisenstab – insbesondere bei Großeinsatzlagen und Katastrophen – festzustellen. Dabei ist festzulegen, aus welchen Warnmedien sich der Warnmix zusammensetzt (vergleiche Nummer 1.3) und ob die Meldung landesweit durch den Hörfunk und/oder durch einen beziehungsweise mehrere Lokalhörfunksender zu verbreiten ist. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht (mehr) befolgt werden.

Bei Lagen, die die Zuständigkeit mehrerer Aufgabenträger betreffen, stellt die am Ort des Schadensereignisses zuständige Behörde über die einheitliche Leitstelle die unverzügliche Übermittlung der vorhandenen Lageinformationen an sämtliche betroffenen Leitstellen sicher (vergleiche Nummer 3.1 im Meldeerlass). Um inhaltliche Widersprüche der Warntexte auszuschließen, muss zwischen den betroffenen Einsatzleitungen, Leitstellen oder Krisenstäben eine Abstimmung der Texte zu Warnbereichen sowie zum Umsetzen der Warnung erfolgen. Die automatisierte Information über MoWaS nach Nummer 3.2.1 ersetzt diese Verpflichtung nicht.

4.2

Aufgabe der einheitlichen Leitstelle

4.2.1

Umsetzung der Warnung

Die zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz setzt die Entscheidung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters zur Warnung um. Die in der Anlage aufgeführten Mustertexte sind dabei zu beachten. Für die Auswahl der Warnmittel und des damit verbundenen landesweiten oder lokalen Verbreitungsgrades dienen die in der Anlage vorhandenen Empfehlungen als Orientierung.

4.2.2

Meldepflichten beziehungsweise Information der Aufsichtsbehörden

Ist eine Aussendung über einen Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz die Warnmeldung an die Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf), die benachbarten Leitstellen, die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde, die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste sowie das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) über die veranlasste Warnmeldung (vergleiche Nummer 1.8 Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 343), Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr „Meldeerlass“).

4.3

Fachliche Bewertung und Entscheidungsvorbehalt durch die oberste Aufsichtsbehörde bei überregionalen Warnungen

Bei Warnungen, die nach fachlicher Bewertung und Entscheidung der zuständigen Einsatzleitung oder des zu-

ständigen Krisenstabes (vergleiche 4.1) überregional (deutschlandweit) über das Fernsehen ausgestrahlt werden sollen, sendet die zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz die Warnmeldung unverzüglich und gleichzeitig an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) als elektronische Post sowie nachrichtlich an die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde sowie die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und informiert darüber hinaus das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) parallel dazu fernmündlich. Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt der Versand über die redundanten Meldewege, die entsprechend Nummer 3.1 des Meldeerlasses vorzusehen sind. Das für Inneres zuständige Ministerium entscheidet über die Notwendigkeit einer überregionalen Warnung und leitet nach Feststellung der Erforderlichkeit dieses deutschlandweiten Warnbereichs die Warnmeldung an die Rundfunkanstalten zur Ausstrahlung im Fernsehen weiter.

5

Warnung durch das Land

Das für Inneres zuständige Ministerium kann anlassbezogen jederzeit bei Lagen, die landesweit relevante Auswirkungen hinsichtlich der Schäden und der Gefahrenabwehrmaßnahmen haben können, eine Warnung veranlassen. Dies kann insbesondere bei Ereignissen außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen, die entsprechende oben genannten Auswirkungen innerhalb des Landes zur Folge haben können, der Fall sein.

6

Unwetterwarnungen durch den Deutschen Wetterdienst

Die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen an die Bevölkerung erfolgt auf Grundlage des DWD-Gesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist.

Der Deutsche Wetterdienst stellt nach dem DWD-Gesetz die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, sicher. Die Kreise und kreisfreien Städte sind nicht verpflichtet, diese amtlichen Warnungen des Deutschen Wetterdienstes über Wettererscheinungen in eigener Zuständigkeit an die Bevölkerung oder die Medien weiterzuleiten.

Darüber hinaus bietet der Deutsche Wetterdienst mit dem Feuerwehr-Wetter-Informationssystem (FeWIS) ein Informationssystem für die Feuerwehren und einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz an, das einen schnellen und umfassenden Überblick über alle regional und überregional relevanten Unwetterwarnungen gibt.

7

Standardisierte Warnmeldungen

Die in der Anlage aufgeführten Warntexte sollen zu den aufgelisteten Warnanlässen verwendet werden, insbesondere um eine einheitliche Information an die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und auf diese Weise ein erhöhtes Eigenverantwortungsbewusstsein sowie die Selbsthilfefähigkeit zu fördern.

Die Warntexte werden in MoWaS im Ordner „NRW Mustertexte“ zur einheitlichen Nutzung eingestellt. Die Freitextfelder zum Ortsbezug sind von der örtlich zuständigen Behörde zu befüllen.

Für andere Warnmittel als für MoWaS-Warnmultiplikatoren sind die Warntexte inhaltlich zu übertragen und gegebenenfalls warnmittelspezifisch anzupassen.

Die ebenfalls in der Anlage aufgelisteten Warnstufen sowie Warnmittel pro Gefahrenszenario mit Mustertext stellen eine Empfehlung zur Einstufung dar und orien-

tieren sich dabei an der Eignung des Warnmittels sowie der Notwendigkeit einer Sendeverpflichtung der jeweiligen Medien. Vergleiche hierzu auch Nummer 1.4.

8

Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in Nummer 4 aufgeführten Regelungen entsprechend. Die Entwarnung ist entsprechend des in der Anlage festgelegten Warntextes zu verfassen.

Die Entwarnung mittels Sirenen richtet sich nach Nummer 3.1.2.2.

9

Zusammenarbeit mit der Polizei

Bei Bekanntwerden einer Einsatzlage, die die Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz erfordert, ist ein frühzeitiger wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufgabenträgern sicherzustellen. Hierbei kommt der Abstimmung zwischen den Leitstellen der zuständigen Kreispolizeibehörde und der einheitlichen Leitstelle nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz besondere Bedeutung zu.

Zur Warnung durch die Polizei über die Warn-App Nina vergleiche 3.2.2.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 7 des Runderlasses über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz

Standardisierte Warnmeldungen

Die in der Anlage aufgeführten Warntexte sollen zu den aufgelisteten Warnanlässen verwendet werden. Die Warnstufen sowie Warnmittel pro Gefahrenszenario stellen Empfehlungen zur Einstufung dar. Die aufgeführten Warnmittel sind nicht abschließend.

	Szenario	Mustertext	Stufe	Warnmittel
Einleitungssatz: Es folgt eine wichtige Information der [Kreis/Stadt/Gemeinde/Feuerwehr]				
1	Geruchsbelästigung	Durch ein Schadensereignis kommt es im Bereich YX zu einer Geruchsbelästigung. Es besteht keine akute Gesundheitsgefahr.	3	Durchsage, NINA, Hörfunk
2	Schadstofffreisetzung (Gebäude aufsuchen/ im Gebäude bleiben)	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil/Straße/Betrieb] ist es im Bereich [Ortsangabe] zu einem Schadensereignis gekommen. Dabei werden Schadstoffe freigesetzt, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Wenn Sie sich im betroffenen Bereich befinden, begeben Sie sich sofort in geschlossene Räume. Schließen Sie Fenster und Türen. Schalten Sie die Lüftungs- und Klimaanlage ab. Lassen Sie das Radio eingeschaltet und achten Sie auf Durchsagen. Informieren Sie Ihre direkten Nachbarn.	1/2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
3	Rauchgase	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil] im Bereich [Ortsangabe] kommt es durch einen Brand zu Geruchsbelästigung und Rauchniederschlag. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Bitte begeben Sie sich im betroffenen Bereich sofort in geschlossene Räume. Schließen Sie vorsorglich Fenster und Türen und schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen ab. Lassen Sie das Radio eingeschaltet und achten Sie auf Durchsagen. Informieren Sie bei Bedarf Ihre Nachbarn.	2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
4	Kampfmittelfund (ad-hoc-Entschärfung)	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil/Straße] kommt es aufgrund eines Blindgängers zu Evakuierungsmaßnahmen. Es ist mit erheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Folgen Sie den Anweisungen der Einsatzkräfte.	2/3	Durchsage, NINA, Hörfunk

Anlage zu Nummer 7 des Runderlasses über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz

5	Sirenenfehlauslösung	Aufgrund einer technischen Störung ist es zu einer fehlerhaften Sirenenauslösung im Stadt-/Kreisgebiet gekommen. Es besteht keine Gefahr.	2*	NINA, Sirene, Hörfunk
6	Probealarm	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil] findet zurzeit ein Sirenenprobealarm statt. Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung. Informieren Sie sich über die Bedeutung der Sirenen Signale unter: [Internetadresse]	2*	Sirene, NINA, Hörfunk
7	Ausfall Stromversorgung	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil] ist der Strom ausgefallen. Die zuständigen Behörden sind informiert. Im Notfall erreichen Sie Feuerwehr und Polizei an ihren Standorten. Lassen Sie Ihr (Auto-)Radio eingeschaltet. Informieren Sie Ihre Nachbarn und leisten sie bei Bedarf Hilfe.	2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
8	Hochwasser/Überflutung	Im Bereich [Ortsangabe] besteht die Gefahr der Überflutung. Wenn Sie sich in dem betroffenen Bereich aufhalten, schalten Sie soweit möglich Ihre elektrischen Geräte (z.B. Kochgeräte) ab. Verlassen Sie anschließend sofort das Gebäude und begehen Sie sich an einen sicheren Ort. Folgen Sie den Anweisungen der Einsatzkräfte. Denken Sie auch an Ihre direkten Nachbarn. Helfen Sie Kindern, Älteren und mobilitätseingeschränkten Personen.	1/2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
9	Entwarnung	Entwarnung! Die gemeldete Gefahr im Bereich [Ortsangabe] besteht nicht mehr.	Erfolgt entsprechend der verwendeten Warnmittel mit unter Verwendung der gleichen Warnstufe	

* Gefahrenlage entspricht einer vorsorgliche Information (=Warnstufe 3), erfordert aber in diesen Fällen zwingend eine Sendeverpflichtung der Warnmultiplikatoren!

	Mustertext
1	Hinweis (optional) Halten Sie die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei für Notrufe frei.
2	Hinweis (optional) Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [Internetadresse] unter [Nummer Gefahrentelefon] bei [Radio]

2160

Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 - 2022

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 8. Mai 2018

1

Vorbemerkungen

Nach § 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, (3. AG-KJHG – KJFöG), erstellt das für Jugend zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der im Kinder- und Jugendförderungsgesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die bundes- und landesgesetzlich festgelegten Zielstellungen sind grundsätzlich zu beachten.

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans für die 17. Legislaturperiode hat sich das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration von der Einschätzung leiten lassen, dass es im Land Nordrhein-Westfalen schon seit vielen Jahren eine gut aufgestellte und wirksame Förderung der Tätigkeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gibt. Die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen unterliegen jedoch einem permanenten Wandel, in dessen Folge es einer Anpassung fördernder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bedarf. Die erforderlichen Anpassungsprozesse und Weiterentwicklungen sind eine Aufgabe der Kommunen als öffentliche Träger der Jugendhilfe, der freien Träger und des Landes. Die Förderung entsprechender Angebote ist eine Aufgabe der Kommunen und des Landes.

2

Grundlagen der Förderung

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 82 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – hat die oberste Landesjugendbehörde die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Eine Konkretisierung dieser Aufgabe für den Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wurde im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes vorgenommen (vgl. insbes. §§ 16, 17, 18 und 19 – 3. AG KJHG-KJFöG).

Aufgaben des Landes:

Das Land leistet seinen Beitrag zu den genannten Anforderungen, indem es zum einen landesweite Träger und Zusammenschlüsse fördert und zum anderen die örtlichen öffentlichen Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben über eine zusätzliche Förderung der örtlichen Infrastruktur unterstützt. Darüber hinaus nimmt das Land seine Anregungsfunktion zur Weiterentwicklung der Handlungsfelder, die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz beschrieben werden, wahr, indem es entsprechend der Schwerpunktsetzungen des Kinder- und Jugendförderplans auf Landesebene wie auch vor Ort Projekte fördert.

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

Die Grundsätze der Förderung über den Kinder- und Jugendförderplan ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist. Es verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderplanung gemäß § 15 Absatz 4 in Verbin-

dung mit § 8 und zur Finanzierung gemäß § 15 Absatz 1. Sie sind auch gemäß § 16 Absatz 3 verpflichtet, einen angemessenen Förderanteil im Verhältnis zu den Ihnen zur Verfügung gestellten Landesmitteln zu erbringen. Die Höhe der eingesetzten kommunalen Mittel ist der Obersten Landesjugendbehörde zu berichten.

3

Grundsätze und Zielgruppen der Förderung

Zielgruppen und die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen:

Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können aus Landesmitteln gefördert werden, wenn diese als Zielgruppe junge Menschen zwischen dem sechsten und dem 21. Lebensjahr haben. Darüber hinaus sollen gemäß § 3 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes bei besonderen Maßnahmen auch junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einbezogen werden.

Die Angebote sollen die besonderen Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungserfahrung oder Behinderung berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden bzw. jeweils spezifische Zugänge öffnen. Sie haben auch die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten und sollen junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gleichberechtigt mit ihren spezifischen Bedürfnissen und Bedarfen einbeziehen bzw. Angebote entwickeln, die diesen Zielgruppen den Weg in die Angebote der Jugendförderung ebnen. Schließlich können alle Angebote auch ältere Menschen als Teil der Zielgruppe haben, soweit es sich um Angebote mit intergenerativem Schwerpunkt handelt und die Förderung junger Menschen im Zentrum steht.

Landesförderung:

Das Land gewährt den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den anerkannten freien Trägern in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans

- fachbezogene Pauschalen auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes und
- Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften und geltender Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan.

Träger, die fachbezogene Pauschalen erhalten, können auch Zuwendungen zu Projekten erhalten, soweit die Projekteinhalte nicht bereits Gegenstand der Aufgaben sind, die mit fachbezogenen Pauschalen unterstützt werden.

Bewilligungsbehörden sind i.d.R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe für die Träger, die ihren Sitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben. Abweichende Regelungen können durch die Oberste Landesjugendbehörde getroffen werden. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörde, soweit die Oberste Landesjugendbehörde nicht im Einzelfall abweichende Regelungen trifft.

Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen:

Die Förderung landesweiter oder regionaler Einrichtungen und Angebote erfolgt unter der Maßgabe der Bereitschaft der Träger, den Wirksamkeitsdialog zu führen und Zielvereinbarungen zu schließen. Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen sollen durch kritische Reflexion neue Impulse für die Ausrichtung der Arbeit in den Einrichtungen und Angeboten geben sowie flexible Reaktionen auf notwendige Anpassungen ermöglichen. Sie sollen schließlich einen effektiven und wirksamen Einsatz der Fördermittel sicherstellen. Der Abschluss von Zielvereinbarungen und die Durchführung von Wirksamkeitsdialogen obliegen den Landesjugendämtern. Die Oberste Landesjugendbehörde kann abweichende Regelungen treffen.

Die Förderung des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt unter der Maßgabe zur Mitwirkung an der Strukturdatenerhebung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Durchführung der Strukturdatenerhebung obliegt den Landesjugendämtern.

4

Ziele der Förderung

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan für die 17. Legislaturperiode verfolgt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration nachfolgende Ziele:

Ziel 1: Infrastruktur zukunftsicher ausgestalten

Junge Menschen brauchen für ein gelingendes Aufwachsen Freiräume, in denen sie sich ausprobieren, mit anderen jungen Menschen Freizeit und Bildungsprozesse gestalten und in pädagogisch begleiteten Angeboten jenseits der Schule Begleitung und Unterstützung beim Prozess ihrer Verselbständigung erhalten können. Diese Angebote werden von der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt. Die Verlässlichkeit dieser Angebote ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gute und junge Menschen unterstützende Arbeit.

Wichtigstes Ziel des Kinder- und Jugendförderplans für die 17. Legislaturperiode ist es, einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau entsprechender Strukturen vor Ort und auf Landesebene zu leisten. Daher werden mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan bestehende und bislang als Projekte temporär finanzierte Angebote in eine dauerhafte Förderung überführt. Zugleich wird das Mittelvolumen für das Jahr 2018 auf 120 Mio. Euro erhöht. Darüber hinaus erfolgt in der 17. Legislaturperiode eine Dynamisierung des Mittelvolumens des Kinder- und Jugendförderplans. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ab dem Haushaltsjahr 2019 ermittelt sich zu acht von zehn Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu zwei von zehn Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten.

Damit wird von Landesseite der erforderliche Beitrag zum Erhalt der örtlichen und der Landesstrukturen erbracht.

Ziel 2: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen

Nordrhein-Westfalen braucht für die Gestaltung seiner Gegenwart und Zukunft die Expertise junger Menschen. Zugleich haben diese das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Um dieses Recht einzulösen, junge Menschen zugleich in unsere Demokratie einzubinden und ihnen die Chance zu geben, sich dabei demokratisch zu bilden und mit ihrem Umfeld und der Gesellschaft in den Dialog über unser Veränderungen unterworfenen Wertesystem zu treten, bedarf es geeigneter Angebote der Jugendförderung. Mit dem gesellschaftlichen Wandel müssen auch die Instrumente und Angebote weiterentwickelt werden.

Daher ist es ein Ziel des Kinder- und Jugendförderplans, entsprechende Initiativen der Träger anzuregen, die auf eine verbesserte Partizipation und Mitbestimmung junger Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft und Politik zielen. Dabei sollen zugleich auch die politische Bildung und Wertebildung weiterentwickelt und verstärkt werden.

Ziel 3: Jugendförderung zukunfts-fähig gestalten

Digitalisierung, demografischer Wandel, die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen z.B. in Ballungszentren und in ländlichen Räumen sowie Veränderungen im Lebensalltag junger Menschen wie z.B. die Zunahme ganztägiger Bildung stellen die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort vor neue Herausforderungen.

Mit diesem Kinder- und Jugendförderplan ist daher das Ziel verbunden, den Trägern auf örtlicher und Landes-

ebene Fördermittel bereit zu stellen, die es ihnen ermöglichen, neue Angebotsformen und Konzepte zu erproben, bestehende Angebote zu verändern und sich als Träger den neuen Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus soll verstärkt eine wissenschaftliche Befassung mit den sich verändernden Lebenslagen junger Menschen und der erforderlichen Weiterentwicklung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden.

Ziel 4: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt schaffen

Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch eine Ausdifferenzierung von Lebenswelten und damit einer Zunahme von Vielfalt aus. Junge Menschen mit Zuwanderungserfahrung, junge Menschen, die vor Krieg, Diskriminierung und Verfolgung oder sozialer Not geflohen sind und nun in Nordrhein-Westfalen heimisch werden wollen, junge Menschen mit guten Bildungsverläufen und jene, die im Bildungssystem zu scheitern drohen, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, Mädchen und Jungen, junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten – sie alle sind Jugend in Nordrhein-Westfalen. Diese Vielfalt gilt es zu gestalten im Interesse der Zukunft des Landes und der Zukunft jedes einzelnen jungen Menschen.

Ein Ziel dieses Kinder- und Jugendförderplans ist es, jungen Menschen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, die ihren differenzierten Bedürfnissen und Bedarfslagen entsprechen. Zugleich sollen diese Angebote aber nicht zu einer Vertiefung von Differenzen beitragen, sondern dabei helfen, eine vielfältige Gesellschaft des gegenseitigen Respekts und des Miteinanders für und in einem demokratischen Gemeinwesen aufzubauen. Den Trägern sollen Fördermittel zur Weiterentwicklung einer auf Vielfalt und Zusammenhalt orientierten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und eines entsprechenden erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung gestellt werden. Damit ist auch die Zielstellung verbunden, bestehende Benachteiligungslagen zu vermindern bzw. auszugleichen und drohenden Benachteiligungslagen präventiv zu begegnen.

Ziel 5: Chancen durch Bildung gerechter gestalten

Eine wesentliche Ressource für ein gelingendes Aufwachsen ist eine möglichst gute Bildung. Neben Familie und Schule spielt für junge Menschen vor allem auch das Lernen in nonformalen und informellen Zusammenhängen eine große Rolle. Gerade im jugendlichen Alter sind die Einflüsse und Erfahrungen in den Peer-Bezügen von großer Bedeutung für den Bildungsprozess. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Ausgestaltung dieser Bildungsprozesse leisten. Ob bei der Gestaltung von Bildungslandschaften vor Ort, in Jugendgruppen oder Jugendeinrichtungen, bei der Auseinandersetzung mit spezifischen Themen wie Europa oder Globalisierung, durch das Ermöglichen internationaler Erfahrungen oder durch das Erleben und Gestalten kultureller Angebote – in diesen und weiteren Bereichen finden strukturierte und durch Jugendförderung begleitete Lernprozesse statt.

Mit diesem Kinder- und Jugendförderplan soll den Trägern die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechende Bildungsangebote zu machen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Weiterentwicklung bestehender Angebote. Zugleich soll die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Kinder- und Jugendbildung wie Schulen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen und anderen Anbietern von Bildung intensiviert werden.

Ziel 6: Kinder und Jugendliche stark machen

Eine sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie neue Chancen, aber auch neue Risiken für junge Menschen hervorbringt. Verunsicherungen über Veränderungen, wie z.B. bedingt durch die Digitalisierung oder die Globalisierung, führen zu neuen Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche. Extremistische Radikalisierung, Gewalt, sexualisierte Gewalt

oder Risiken bei der Nutzung digitaler Medien sind dabei Beispiele für neue und alte Risikolagen.

Gefährdungslagen mit Schutzkonzepten und mit Angeboten zur Stärkung der Einzelnen präventiv zu begegnen, ist ein mit diesem Kinder- und Jugendförderplan verfolgtes Ziel. Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll es ermöglicht werden, verstärkt passgenaue Angebote für junge Menschen zu entwickeln und umzusetzen.

5

Förderbereiche

Um die oben formulierten Ziele zu erreichen und die hierfür notwendigen Angebote zu unterstützen, umfasst der Kinder- und Jugendförderplan 2018 bis 2022 die nachfolgenden Förderbereiche. Die Beschreibungen der Förderbereiche sind als inhaltliche Rahmensetzung für die Gewährung von Förderungen aus den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans anzusehen.

Förderbereich I: Infrastruktur zukunftssicher gestalten

Gute Kinder- und Jugendförderung braucht verlässliche Angebote und Einrichtungen, die von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe verantwortet werden. Sie tragen zur Persönlichkeitsbildung und Förderung der Entwicklung junger Menschen bei. Mit der Förderung im Förderbereich I leistet das Land seinen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Infrastruktur in den Bereichen Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz vor Ort und auf Landesebene. Zudem werden Angebote des Freiwilligen ökologischen Jahres, spezielle präventive Angebote für besondere Zielgruppen, wie z.B. jugendliche Fußballfans, landeszentral agierende Fachberatungseinrichtungen, landeszentrale Trägerzusammenschlüsse sowie der Ring politischer Jugend gefördert. Mit der Förderung des Sonderurlaubs, von Investitionen in der Kinder- und Jugendförderung sowie der Förderung von Forschungspartnerschaften werden wesentliche, die Infrastruktur stabilisierende und weiterentwickelnde Angebote unterstützt.

Das Land erwartet, dass die geförderten freien und öffentlichen Träger ihre Angebote gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetz ausgestalten. Dabei sollen sie insbesondere darauf achten, dass die Angebote zur Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von jungen Menschen beitragen, Risiken des Aufwachsens präventiv begegnen, Benachteiligungen mindern oder ausgleichen, inklusiv, divers und geschlechterreflektiert angelegt sind, die Anerkennung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt fördern und zum Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung beitragen.

Darüber hinaus erwartet das Land, dass sich die infrastrukturell geförderten Träger intensiv um die Weiterentwicklung ihrer Angebote bemühen, hierfür in den gemeinsamen Dialog treten und sich an den unterschiedlichen Formaten zur Evaluation von Wirksamkeit und Effektivität der Angebote beteiligen.

Förderbereich II: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen

Junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern, zur Stärkung ihrer demokratischen Haltung beizutragen, ihre Kompetenzen in die Entwicklung unserer Gesellschaft einzubinden, ist heute wesentlich für die Zukunft unseres Gemeinwesens. Die Träger der Jugendförderung sind aufgefordert, hier neue Formate und Angebote zu entwickeln bzw. bestehende Angebote weiterzuentwickeln. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf einen möglichst hohen Anteil partizipativer Elemente zu richten.

Gefördert werden können Vorhaben, die im Sinne einer einmischenden Jugendpolitik auf dem Weg der Partizipation und Mitbestimmung junge Menschen an der gesellschaftlichen Gestaltung vor Ort und auf Landesebene beteiligen bzw. diese Beteiligung einfordern.

Weiterhin können Vorhaben gefördert werden, die für näher zu bestimmende Zielgruppen spezielle auf die Vermittlung von Werten orientierte Angebote formulieren.

Darüber hinaus können Vorhaben der politischen Jugendbildung gefördert werden, die auf die Stärkung demokratischer Haltungen ausgerichtet sind. Dies schließt Angebote wie Gedenkstättenfahrten mit ein.

Die Vorhaben in diesem Förderbereich können die verschiedenen aufgeführten Aspekte kombinieren oder neue mit berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Förderung von Vorhaben mit offenen Konzeptionen möglich, soweit diese es beteiligten jungen Menschen ermöglichen, selbst Angebote zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.

Förderbereich III: Jugendförderung zukunftsfähig gestalten

Globalisierung, Digitalisierung, demografischer Wandel und weitere Entwicklungen führen zu einem schnellen Wandel in der Gesellschaft. Die Bedeutungszunahme von digitaler Kommunikation und Bildung sowie die stärkere Individualisierung bestimmen auch die sich verändernden Lebenslagen junger Menschen. Zugleich stellen diese Veränderungen die Träger der Jugendförderung vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Organisationsstrukturen der Träger der Jugendförderung sowie die grundlegenden Konzepte und die Strukturierung der Angebote. Hier bedarf es einer gezielten Weiterentwicklung, um den Anforderungen der Digitalisierung dauerhaft gerecht zu werden.

Im Bereich Digitalisierung können Vorhaben gefördert werden, die junge Menschen verstärkt an die sich mit der Digitalisierung ergebenden neuen Herausforderungen auf der persönlichen Ebene in den Bereichen Bildung und Freizeit heranführen. Dies schließt Angebote zur Förderung der Medienkompetenz mit ein. Darüber hinaus sind Vorhaben förderfähig, die sich gezielt mit der Weiterentwicklung der Instrumente der Jugendförderung befassen bzw. die konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote umfassen. Soweit junge Menschen in die Entwicklung der Konzepte und Angebote partizipativ mit einbezogen werden, sind auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte dem Grunde nach förderfähig.

Im Bereich demografischer Wandel und regionale Anforderungen bzw. ländlicher Raum sind Vorhaben förderfähig, die darauf abzielen, unter den sich verändernden Bedingungen passfähige und funktionale Angebote der Jugendförderung zu entwickeln und umzusetzen. Dabei kann ein Augenmerk auf einer verstärkten Kooperation unterschiedlicher Träger oder der interkommunalen Kooperation liegen.

Im Bereich besonderer Maßnahmen und Projekte sind Vorhaben förderfähig, die neue Aspekte in der Kinder- und Jugendhilfe aufgreifen bzw. innovative Lösungsansätze entwickeln und erproben wollen.

Im Bereich Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe können Vorhaben zur Evaluation und Begleitung von Angebotsentwicklung und Durchführung gefördert werden. Darüber hinaus sind Vorhaben förderfähig, die sich mit neuen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen und Impulse für die Praxis erwarten lassen.

Förderbereich IV: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt schaffen

Die Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen haben, bei allem was sie miteinander verbindet, individuell unterschiedliche Lebensbedingungen und Erfahrungen. Es sind Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderungen. Sie unterscheiden sich z.B. hinsichtlich des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Sie haben Zuwanderungs- und Fluchterfahrung oder leben schon wie ihre Eltern zuvor in der gleichen Stadt oder dem gleichen Dorf. Sie sind gute Schüler bzw. verfügen über gute Schulabschlüsse oder sie haben Bildungsverläufe mit Brüchen und Frustrationserfahrungen.

Junge Menschen sowohl gezielt entsprechend ihren Bedürfnissen und Wünschen zu fördern als auch zugleich den Zusammenhalt und das gemeinsame Erleben zu befördern ist eine Aufgabe der Jugendförderung.

Gefördert werden können daher Vorhaben, die in Bezug auf junge Menschen mit Zuwanderungserfahrung, Behinderungen und sozialen Benachteiligungslagen spezifische, aus ihrer Lebenslage resultierende Benachteiligungen mindern oder ausgleichen. Darüber hinaus sind Vorhaben förderfähig, die der Integration junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung oder sozialen Benachteiligungslagen in den allgemeinen Angeboten der Jugendförderung, im Übergang Schule-Beruf sowie in die Gesellschaft insgesamt dienen. Schließlich sind Vorhaben förderfähig, die sicherstellen, dass junge Menschen mit Behinderungen an den allgemeinen Angeboten der Jugendförderung teilhaben können und die damit ihrer Inklusion dienen.

Weiterhin können Vorhaben gefördert werden, die die geschlechterreflektierende Orientierung in den Angeboten der Jugendarbeit weiterentwickeln und die sich an dem Prinzip des Gender Mainstreaming orientieren. Dies schließt die gezielte Förderung von spezifischen Angeboten für Mädchen und Jungen mit ein.

Schließlich sind Vorhaben förderfähig, die sich gezielt an junge Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen und sexuellen Identitäten richten, um diese jungen Menschen zu fördern bzw. um Angebote der Jugendförderung für diese zu schaffen und um ihre gesellschaftliche Integration zu verbessern. Dies umfasst auch Vorhaben, die gezielt darauf ausgerichtet sind, bestehende Angebote der Jugendförderung für die Belange dieser Zielgruppe zu sensibilisieren und diese für sie zu öffnen.

Förderbereich V: Chancen durch Bildung gerechter gestalten

Bildung ist die zentrale Entwicklungsressource für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Zukunft der Gesellschaft insgesamt. Dabei sind die Orte, an denen junge Menschen lernen, unterschiedlich. Schule, Familie, Peer-group, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die virtuellen Lebenswelten sind solche Erfahrungsräume, die sowohl formales als auch nonformales und informelles Lernen ermöglichen. Dabei sind die Themen so vielfältig wie die Interessen junger Menschen. Sie umfassen kulturelle Themen ebenso wie Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung, globale Prozesse sowie das Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaften.

Jungen Menschen diese Bildungserlebnisse zu ermöglichen und zugleich für eine auf lokaler Ebene koordinierte und gestaltete Angebotsstruktur im Sinne einer kommunalen Bildungslandschaft zu sorgen, ist eine Aufgabe der Jugendförderung.

Gefördert werden können daher Vorhaben, die darauf abzielen, auf kommunaler Ebene vorhandene Bildungsangebote für junge Menschen – einschließlich der Schulen – besser aufeinander zu beziehen, sie zu komplettieren und im Sinne eines der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen fördernden Ansatzes der Kinder- und Jugendförderung weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere Angebote förderwürdig, die junge Menschen partizipativ einbeziehen. Dies umfasst auch Angebote mit Bezug zum Ganztag und zur Schulsozialarbeit, soweit diese nicht durch andere Förderprogramme oder gesetzliche Bestimmungen bereits erfasst werden.

Weiterhin sind Angebote des internationalen Jugendaustauschs förderfähig, die auf Gegenseitigkeit beruhen, wobei die Berücksichtigung sozial oder anderweitig benachteiligter junger Menschen mit in den Blick zu nehmen ist. Dies schließt den hierfür notwendigen Fachkräfteaustausch mit ein. Darüber hinaus sind herausgehobene Vorhaben förderfähig, die sich mit europäischen Fragestellungen und globalen Prozessen befassen.

Im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sind Vorhaben förderfähig, die es jungen Menschen ermöglichen, sich Wissen über Nachhaltigkeitsfragen anzueignen, dieses im eigenen Alltag zu reflektieren und anzuwenden sowie sich für Belange der Nachhaltigkeit zu engagieren.

Im Bereich der kulturellen Jugendarbeit können Vorhaben gefördert werden, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, eigene kulturelle und künstlerische Erfahrungen zu machen und entsprechende Ausdrucksformen zu entwickeln. Hier sollen in besonderer Weise die jun-

gen Menschen adressiert werden, die aufgrund von Benachteiligungslagen weniger leicht Zugang zu entsprechenden Angeboten der kulturellen Jugendbildung finden. Auch förderfähig sind Angebote, die in Kooperation mit anderen Institutionen im Bereich der Kultur darauf hinwirken, junge Menschen auch an die klassischen Kunst- und Kulturformen heranzuführen. Die hierfür erforderliche Vernetzung kann begleitend gefördert werden.

Im Bereich der Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten sind Angebote förderfähig, die darauf abzielen, auch solchen jungen Menschen im Rahmen der Jugendfreiwilligendienste ein attraktives Angebot zu machen, die bislang nur schwer Zugang zu dieser Angebotsform finden.

Förderbereich VI: Kinder und Jugendliche stark machen

Das Aufwachsen junger Menschen ist heute vor allem durch vielfältige Chancen geprägt. Damit einher gehen aber auch Risikolagen, denen durch die Jugendförderung begegnet werden soll. Wesentliche Themen, die präventive Angebote der Jugendförderung erforderlich machen, sind z.B. sexueller Missbrauch, politische und religiöse Radikalisierung, Risiken, die aus der Digitalisierung und dem Umgang mit Medien entstehen, Gewalt, Drogen-, Alkohol- und Tabakwarenmissbrauch.

Gefördert werden können Vorhaben, die dazu beitragen, junge Menschen über Gefährdungslagen aufzuklären, risikomindernde Lebensweisen zu entwickeln und ihre Persönlichkeit im Hinblick auf Resilienz zu stärken. Dabei können auch insbesondere zur Unterstützung der Medienerziehung Angebote, die sich vorrangig an Eltern richten, gefördert werden.

– MBl. NRW. 2018 S. 357

631

Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushalts- ordnung (VV zur LHO)“

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– AZ: IC2-0055-2 –

Vom 11. Mai 2018

1

Die Anlage zu dem Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (GV. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (GV. NRW. S. 688) geändert worden ist, wird nach Beteiligung der zuständigen Ministerien gemäß § 5 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist und nach Anhörung des Landesrechnungshofs gemäß § 103 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Angabe zu § 48 wird gestrichen.

1.1.2 Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„Zu § 55

Öffentliche Ausschreibung

Nr. 1 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Nr. 2 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Nr. 3 Elektronische Vergabe

Nr. 4 Vertragsordnungen

Nr. 5 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Nr. 6 Vergabehandbuch

Nr. 7 Ergänzende Vertragsbedingungen

Nr. 8 Sonstige Regelungen

Nr. 9 Zusammenarbeit zwischen den Ministerien“

1.2 Die Verwaltungsvorschriften zu § 48 der Landeshaushaltsordnung werden aufgehoben.

1.3 Die Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung werden wie folgt gefasst:

„**VV zu § 55**

1

Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge von öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2

Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht den Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterfallen, von Auftraggebern, die zur Beachtung der Landeshaushaltsordnung NRW verpflichtet sind, richtet sich nach der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2016 vom 22. Juni 2016 (BANZ AT 01.07.2016 B4).

2.1

Europarechtliche Grundsätze

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind vom Auftraggeber die europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten.

Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,
- b) gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,
- c) gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
- d) angemessene Fristen und
- e) transparente und objektive Verfahrensdurchführung.

2.2

Wertgrenzen

2.2.1

Beschränkte Ausschreibung

Wird vor einer Beschränkten Ausschreibung nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt, verdoppeln sich die dort genannten Wertgrenzen.

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 Unterschwellenvergabeordnung sind bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

2.2.2

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Unterschwellenvergabeordnung oder eine Freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 sind ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

2.2.3

Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Beschaffungsentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

2.3

Ausnahmen

Auch bei den in § 1 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung genannten Ausnahmen ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu dokumentieren.

2.4

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 Unterschwellenvergabeordnung oder § 3a Absatz 2 Nummer 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1, Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 Unterschwellenvergabeordnung und Freihändigen Vergaben nach § 3a Absatz 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

2.5

Teilnehmer am Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind im Allgemeinen mindestens fünf geeignete Unternehmen, bei der Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergabe mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.6

Eignungsnachweise und Präqualifikation

2.6.1

Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

Abweichend von § 6b Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 können öffentliche

Auftraggeber bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf Bescheinigungen zur Bestätigung von Eigenerklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen.

2.6.2

Das Zertifikat über die Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen gilt zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Unternehmen, die entsprechend § 6a Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Verfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung als geeignet.

3

Elektronische Vergabe

Zur Veröffentlichung von Vergabeverfahren, zur Bereitstellung von Vergabeunterlagen, zur Kommunikation im Vergabeverfahren und zur Einholung elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sowie gegebenenfalls elektronischer Interessensbestätigungen und Interessensbekundungen ist der Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de zu nutzen.

Unterhalb des EU-Schwellenwertes können Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung nicht zur Anwendung.

4

Vertragsordnungen

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B vom 5. August 2003 (BAnz Nr. 178a vom 23. September 2003) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen – vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010, S. 940) geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) und Teil C in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) herausgegeben als DIN-Normen Ausgabe September 2016 sind zu beachten.

5

Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung ist grundsätzlich bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

6

Vergabehandbuch

Für Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung sind die Vorgaben des „Vergabehandbuches des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2018 (MBL NRW. S. 342), anzuwenden.

Für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen des Bundes sind die Vergabehandbücher des Bundes für Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.

Die Vergabehandbücher des Bundes bieten für die übrigen Baumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen verwaltungsinterne Arbeitsgrundlagen. Landesspezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen rechtfertigen.

7

Ergänzende Vertragsbedingungen

Für den Bereich der Informationstechnik sind die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik Regelungsbereiche der bislang geltenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-IT) nicht abdecken, sind letztere weiterhin anzuwenden.

8

Sonstige Regelungen

Andere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

9

Zusammenarbeit zwischen den Ministerien

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind möglichst vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 360

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900 –

Vom 15. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. August 2008 (MBL NRW. S. 438), der zuletzt durch Runderlass vom 15. März 2017 (MBL NRW. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Der staatliche Zuschuss für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.2 ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.“
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.3 darf einen Gesamtzuschuss von 50 000 Euro je Einzelvorhaben nicht überschreiten.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 362

7861

Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II 4-62.71.20 –

Vom 8. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. April 2015 (MBL NRW. S. 330), geändert durch Runderlass vom 29. Mai 2017 (MBL NRW. 2017 S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „aktive Landwirtinnen oder Landwirte“ durch das Wort „Betriebsinhaber“ und die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 4“ ersetzt.
2. Die Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:
„5.1
für die Dauer von einem Jahr die Tierschutzmaßnahme für alle Tiere der beantragten Weidegruppen, einschließlich gegebenenfalls vorhandenem Pensionsvieh, in allen Betriebsstätten vollständig durchzuführen.“
3. In Nummer 5.2 werden nach dem Wort „entgegenstehen“ die Wörter „(der Zeitraum und die Notwendigkeit einer in diesen Fällen gegebenenfalls notwendigen Stallhaltung ist auf dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular zu dokumentieren)“ eingefügt.
4. Der Nummer 8.1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Ackerfutterflächen (z.B. Ackergras), die von den Tieren der beantragten Weidegruppen grundsätzlich ebenfalls beweidet werden können, werden nicht berücksichtigt.“
5. In Nummer 8.1.3.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Weiden für die Milchkühe können von Kälbern, trächtigen Färsen, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden; eine Nachbeweidung der Weiden durch Färsen ist zulässig.“
6. In Nummer 8.1.3.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Weiden für die Färsen der Anlage 1 können von Färsen, die älter sind als sechs Monate, „trockenstehenden“ Kühen, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden.“
7. In Nummer 8.1.3.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Weiden können von anderen Tieren des Herdenverbandes (beispielsweise Deckbulle, Kälber) und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden.“
8. In Nummer 8.5.3.3 wird die Angabe „um bis zu 5“ durch die Angabe „zwischen 5 und 10“; die Angabe „5 und 10“ durch die Angabe „10 und 20“ und die Angabe „mehr als 10“ durch die Angabe „mehr als 20“ ersetzt.
9. In Nummer 8.5.3.4 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 363

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Rumänien in Bonn

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.13-4/18 –

Vom 29. Mai 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Gheorghe Dimitrescu am 15. Mai 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mihai Botorog, am 29. November 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2018 S. 363

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Trinidad und Tobago in Bonn

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 450d-1

Vom 29. Mai 2018

Die Botschaft der Republik Trinidad und Tobago hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Bonn wie folgt geändert hat:

Koblenzer Straße 121-123
53177 Bonn
Tel.: 0228 923 928 25
Fax: 0228 923 928 29
E-Mail: Listner@wifa.de

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBL NRW. 2018 S. 363

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 15. Mai 2018

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 15. Mai 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2018 S. 363

Landschaftsverband Rheinland**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Jahr 2019**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Rheinland

Vom 2. Mai 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 11. Juni 2018 bis 25. Juni 2018

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

haushalt.lvr.de

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, erheben.

Köln, den 2. Mai 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 364

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes
des Rhein-Ruhr (VRR)**Bekanntmachung des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr (VRR)

Vom 23. Mai 2018

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Versammlungen des Zweckverbandes VRR am 28. Juni 2018 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöRMittwoch, 20. Juni 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöRDonnerstag, 21. Juni 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöRMittwoch, 27. Juni 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20Finanzausschuss des Zweckverbandes VRRMittwoch, 27. Juni, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRRDonnerstag, 28. Juni 2018, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Versammlung des ZV VRR am 28. Juni 2018 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 23. Mai 2018

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2018 S. 364

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelpreisbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569